

# SCHUTZKONZEPT

Offene Jugendarbeit Klostertal



**Offene Jugendarbeit Klostertal**

Stand Oktober 2025



## **Inhaltsverzeichnis:**

1	Einleitung .....	2
1.1	Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes .....	4
1.2	Formen der Gewalt.....	5
1.3	Rechtlicher Rahmen .....	7
2	Risikoanalyse.....	8
2.1	Strukturelle Risikoanalyse – Ausgangsbasis .....	8
2.2	Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote innerhalb der OJA .....	8
3	Präventive Maßnahmen.....	9
3.1	Verhaltenskodex .....	9
3.2	Verhaltensrichtlinien.....	10
3.3	Personaleinstellung .....	10
3.4	Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung .....	11
3.5	Schutzbeauftragte*r .....	12
3.6	Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien .....	12
4	Fallmanagement-System .....	14
4.1	Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall .....	16
5	Dokumentation und Weiterentwicklung .....	17
6	Anlagen .....	19

# 1 Einleitung

Offene Jugendarbeit begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Sie wirkt sozialen Ungerechtigkeiten entgegen und versteht sich als gesellschaftliches Korrektiv. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit setzen Beziehungsangebote, die junge Menschen in ihrer sozialen Integration, ihren Bewältigungsmechanismen und ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen stärken. Offene Jugendarbeit basiert immer auf ethischen Grundlagen. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, nach ethischen Standards zu handeln und Bedingungen bzw. Systeme in Frage zu stellen, die diesen widersprechen. So stellt die Beschneidung bzw. Nicht-Einhaltung sozialer Grundrechte bei der Zielgruppe von Offener Jugendarbeit eine Verletzung von Rechten dar, gegen die aktiv vorgegangen werden muss. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit agieren in ihrer praktischen Arbeit nie im luftleeren Raum, sondern stets in einem organisationalen Rahmen. Darum reicht es nicht, Ethik lediglich auf der personalen Ebene zu betrachten, sondern es müssen zwei Fragen gestellt werden: Wie soll ich handeln? Welche Leitziele benötige ich als Organisation, um diesen ethischen Grundsätzen gerecht zu werden (vgl. Martin, 2007: 1961)? Mit diesem Schutzkonzept legt bOJA verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit fest und unterstützt Träger der Offenen Jugendarbeit bei der Entwicklung eines eigenen organisationsinternen Schutzkonzepts. Dieses soll als Ergänzung zu bestehenden Leitbildern und Qualitätsstandards betrachtet werden. Das vorliegende Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit in Österreich orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, dessen Mitglied bOJA ist.

Offene Jugendarbeit in Österreich ist ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Sie bedient sich sowohl der Arbeitsprinzipien und Methoden der Sozialarbeit, als auch der Sozialpädagogik und schafft Begegnungsorte und Möglichkeiten zur Teilhabe. Mit ihrem sozialräumlichen Bezug orientiert sie sich an den Bedürfnissen und Lebenswelten junger Menschen und arbeitet parteilich für sie,

unabhängig von deren Geschlecht, politischer oder religiöser Überzeugung, Bildungsgrad oder sozialem Status. Offene Jugendarbeit schafft Angebote frei von Konsumzwängen und kommerziellen Zielen. Sie begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Der niederschwellige und freiwillige Zugang zu Angeboten der Offenen Jugendarbeit begünstigt den Erwerb von Bildungsinhalten, die für alltägliche Handlungs- und Sozialkompetenzen wichtig sind. So leistet Offene Jugendarbeit für alle jungen Menschen, jedoch insbesondere für bildungs- und sozioökonomisch benachteiligte Jugendliche, einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Teilhabe. Ebenso bietet Offene Jugendarbeit für die Entwicklung des Gemeinwesens eine breite Palette fachlich differenzierter und erprobter Angebote mit dem Fokus auf Jugend. Offene Jugendarbeit ist ein unverzichtbarer Teil zeitgemäßer kommunaler und regionaler Jugendpolitik. Ob standortbezogen in Jugendzentren und -treffs oder mobil im Rahmen Mobiler Jugendarbeit im öffentlichen und halböffentlichen Raum (Parks, Bahnhöfen, Einkaufszentren und auf Plätzen) – in allen Settings sind Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit und anderen pädagogischen Feldern tätig. In Österreich gibt es 319 Trägerorganisationen der Offenen Jugendarbeit mit insgesamt 652 Einrichtungen (Stand Februar 2020), in denen mehr als 2.000 Fachkräfte beschäftigt sind. bOJA, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ist die Interessensvertretung der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Es wurde 2009 gegründet und baut auf einer langen Tradition der Vernetzung Offener Jugendarbeit in Österreich auf. bOJA vertritt im Auftrag des jeweiligen Jugendministeriums das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit in Österreich und versteht sich als bundesweites Kompetenzzentrum für Offene Jugendarbeit in Österreich, als Service- bzw. Vernetzungsstelle, als Plattform für Wissens- und Informationsaustausch sowie als Fachstelle für Qualitätsweiterentwicklung im Bereich Offene Jugendarbeit. Das Sichtbarmachen des Handlungsfelds der Offenen Jugendarbeit und die damit einhergehende Stärkung ihrer Bedeutung ist ein wichtiges Anliegen.

## 1.1 Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der Offenen Jugendarbeit geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten im Verdachtsfall vorgehen sollen. Auch dienen die Standards dem Schutz der Beschäftigten in der Offenen Jugendarbeit. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen.

Erläuterungen und Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt in dem Bericht "Gewalt und Gesundheit" (2002) wie folgt: *"Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ..."*

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen. Das Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.<sup>1</sup>

## 1.2 Formen der Gewalt

### **Körperliche Gewalt**

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

### **Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch**

Dazu gehört die Verleitung zu bzw. der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, [www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC); Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf [www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/](http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/), [www.saferinternet.at/cyber-mobbing](http://www.saferinternet.at/cyber-mobbing).

pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

### **Psychische Gewalt**

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

### **Vernachlässigung**

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

### **„Schädliche Praktiken“**

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

### **Kinderhandel**

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> Zugriff: 30.1.2021

### **Strukturelle Gewalt<sup>3</sup>**

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

### **Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung**

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTQ+, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

## 1.3 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

---

<sup>3</sup> Siehe: [https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle\\_gewalt.php](https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php) Zugriff: 30.1.2021

## 2 Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Träger der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Vor der Risikoanalyse wurden die bisherigen Standards mittels des „Self-Assesment Tools“ (Anlage 15a) überprüft.

### 2.1 Strukturelle Risikoanalyse – Ausgangsbasis

Beschäftigte in der Offenen Jugendarbeit haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse muss von der Organisation vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert. Im Anhang Nummer 2 befindet sich die aktuelle Risikoanalyse unserer Einrichtung. Aufgrund der Risikoabschätzung haben sich für unsere Einrichtung einige ergänzende Verhaltensanweisungen für alle, die in unserer Einrichtung mit Jugendlichen in Kontakt kommen, ergeben, welche zur Risikominimierung beitragen. Diese sind im Punkt 3.2 zu finden.

### 2.2 Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote innerhalb der OJA

Die Einrichtung der Offenen Jugendarbeit verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen.

Für die Risikoanalyse wurden die Anlagen Nummer 1 und Nummer 2 verwendet.

## 3 Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts Offene Jugendarbeit in Österreich bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter\*innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung, Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem sowie der Benennung einer/eines Schutzbeauftragten.

### 3.1 Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die Einrichtung der OJA tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant\*innen, im Vorstand Tätige).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede/r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der Organisation. Die Schutzbeauftragten sorgen dafür, dass bei der jährlich stattfindenden Klausur der Verhaltenskodex und die -richtlinien evaluiert und aktualisiert werden sowie von allen Mitarbeiter\*innen neu unterschrieben wird. Die unterschriebenen Kodexe werden von den Schutzbeauftragten gesammelt und aufbewahrt.

Der Verhaltenskodex findet sich in Anlage Nummer 3.

## 3.2 Verhaltensrichtlinien

- Aus paritätischen Gründen wird – insbesondere bei Ausflügen – darauf geachtet, dass stets eine männliche\* und eine weibliche\* Betreuungsperson dabei ist.
- Kinder und Jugendliche nicht ins WC/Umkleide/Dusche begleiten
- Autofahrt: Jugendliche dürfen nicht im Privatauto mitgenommen werden, außer auf Anordnung durch die Geschäftsleitung. Jugendliche dürfen nicht allein im Firmauto mitgenommen werden (Vier-Augen-Prinzip), außer auf Anordnung oder in Notfällen. Diese beiden Fälle müssen in der Dienstdokumentation dokumentiert werden.
- Jugendliche dürfen nicht in „komischen Situationen oder Posen“ (bspw. in Badebekleidung“ fotografiert oder gefilmt werden.
- Jugendliche mit Beeinträchtigung: pflegerischer Unterstützungsbedarf wird individuell abgeklärt und ggf. eine Einverständniserklärung abgeholt.
- Bei Übernachtungssituationen werden Mädchen\* und Jungen\* in getrennten Schlafräumen untergebracht. Wenn möglich, werden auch die Duschen, Umkleiden und WC's getrennt, ansonsten werden getrennte Dusch- bzw. Umkleidezeiten ausgemacht.
- Betreuer\*innen und Jugendliche schlafen nicht im selben Raum.
- Wünscht ein\*e Jugendliche ein Vier-Augen-Gespräch mit einer\*m Mitarbeiter\*in, wird ein\*e andere\*r Mitarbeiter\*in informiert und geschlossene Räume werden vermieden.
- Bei sportlichen Aktivitäten wird der Körperkontakt mit Jugendlichen so gut wie möglich vermieden.
- Es gilt eine Trennung zwischen privatem und beruflichem Handykontakt vorzunehmen. Im Sinne des Schutzes der Jugendlichen und der Privatsphäre der Beschäftigten sollte deshalb der Kontakt mit Jugendlichen ausschließlich über die berufliche Handynummer erfolgen.

## 3.3 Personaleinstellung

Alle Beschäftigten in der Organisation – Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, Betreuer\*innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. im Vorstand) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich.

Im Zuge des Einstellungs- bzw. Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber\*innen auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“<sup>4</sup> ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Dieses Führungszeugnis wird alle drei Jahre von allen Beschäftigten aktualisiert. Die Führungszeugnisse der Beschäftigten werden von der Leitung gesammelt und aufbewahrt.

Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich in einem persönlichen Gespräch informiert.

### 3.4 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten. Jede Organisation sollte ein sexualpädagogisches Konzept aufweisen können.

---

<sup>4</sup> in Österreich ist das die Strafregisterbescheinigung oder die spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge": [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/strafregister/Seite.300020.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html)  
Zugriff: 30.1.2021

### 3.5 Schutzbeauftragte\*r

Die Organisation beauftragt eine bzw. zwei Ansprechperson/en, die die Rolle einer/s Schutzbeauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Die Schutzbeauftragten der Offenen Jugendarbeit Klostertal sind Jasmin Wachter und Marco Wagner (Mitarbeiter\*innen der Offenen Jugendarbeit Bludenz). Das Anforderungsprofil für die/den Schutzbeauftragte/n befindet sich in Anlage Nummer 4.

### 3.6 Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die Organisation die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist\*innen durch.

Die Organisation verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen (siehe unten).

Die OJA Klostertal richtet sich nach den Empfehlungen für die Medienberichterstattung, welche in Anlage Nummer 5 beschrieben sind.

#### **Zustimmungs- und Einverständniserklärung**

Bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen Reisen, werden Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen

Veranstaltungsorte eingehalten. Es werden Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen. Im Vorfeld werden Einverständniserklärungen, die von Erziehungsberechtigten unterschrieben sind, eingesammelt. In den Anhängen Nummer 7 und Nummer 8 finden sich Vorlagen für Einverständniserklärungen, welche bei Bedarf auf die jeweilige Veranstaltung adaptiert werden können.

### **Datenschutz und Recht am eigenen Bild**

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden.

Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

Empfehlenswert ist, auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird. Ein Formularentwurf für die Fotoeinwilligung findet sich in Anlage Nummer 6.

### **Interviewen von Kindern und Jugendlichen**

Im Zuge von speziellen Projekten oder Teilhabeaktivitäten in der Kommune kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen. Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

**Einwilligung nach Aufklärung:** Bevor das Kind bzw. der/die Jugendliche einwilligt, das

Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews aufgeklärt werden, sowie ihr/sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

**Bereitstellung von Unterstützung:** Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein. Wenn möglich sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.

**Das Recht Nein zu sagen:** Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche nur sprechen muss, wenn sie/er sich wohlfühlt, und dass sie/er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

**Geschlecht:** Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, sollte wenn möglich das Geschlecht berücksichtigt werden.

**Zustimmung zur Aufzeichnung:** Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind bzw. die/der Jugendliche darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der/des Sorgeberechtigten eingeholt werden.

## 4 Fallmanagement-System

Die Schutzbeauftragten des S16 sind Marco Wagner und Jasmin Wachter und sind somit die Ansprechpersonen für Gewalt. Die Geschäftsleitung hat Michael Lienher.

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- Meldeformular

- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner\*innen, externe Dienstleister\*innen, etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die Organisation geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur\*innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister\*innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner\*innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. In den WC-Kabinen ist jeweils ein Plakat angebracht, auf dem die Telefonnummern der Schutzbeauftragten unserer Einrichtung, sowie die wichtigsten Anlaufstellen für Gewalt, aufgelistet sind. Das hat den Hintergrund, dass die Jugendlichen sich die Nummern notieren können, ohne dass andere Personen es mitbekommen. Außerdem liegen dort Flyer auf, die über Gewalt und das Schutzkonzept informieren. Diese Vorgehensweise und die Tatsache, dass das Jugendhaus ein sicherer Ort für die Jugendlichen darstellt, wird den Jugendlichen im Offenen Betrieb klar kommuniziert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl die betroffene Person als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben.

Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt<sup>5</sup>.

Die Mitteilung erstattet die/der Schutzbeauftragte, die/der das weitere Prozedere mit der Leitung bespricht. Es ist möglich und meist empfehlenswert, sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise bei den Kinderschutzzentren<sup>6</sup> machen.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen.

Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

#### 4.1 Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Schutzbeauftragte der Organisation. Diese/r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer\*innen, Freiwillige, etc.

---

<sup>5</sup> Infos und Meldeblatt unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/> Zugriff: 30.1.2021

<sup>6</sup> <http://www.oe-kinderschutzzentren.at> Zugriff: 30.1.2021

- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer\*innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Eine Checkliste für den Verdachtsfall findet sich in Anlage Nr. 9, der Ablauf bei Verdacht auf Missbrauch im Anlage Nr. 10, ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere im Anlage Nr. 11, das interne Meldeformular zur Meldung an die/den Schutzbeauftragte/n als Anlage Nr. 12, sowie die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe im Anlage Nr. 13.

## 5 Dokumentation und Weiterentwicklung

Die Organisation überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die Schutzbeauftragten sorgen dafür, dass alle Mitarbeiter\*innen das Schutzkonzept gelesen und verstanden haben.
- Das Schutzkonzept wird als fixer Themenschwerpunkt bei der jährlichen Team-Klausur behandelt. Hier wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. adaptiert. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein/e externe/r Expert\*in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.
- Gegebenenfalls findet eine jährliche Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauscht sich die Leitung und die/der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. In der Teamsitzung wird das Thema Schutzkonzept regelmäßig behandelt. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall

wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation und innerhalb der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten. Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.

In Anlage Nummer 14, 15a und 15b befinden sich Vorlagen zur Evaluation der Maßnahmen sowie die in unserer Einrichtung durchgeführten Evaluationen.

## 6 Anlagen

- 1 Fragestellungen betreffend Risikoabschätzung
- 2 Vorlage Risikoabschätzung
- 3 Verhaltenskodex
- 4 Anforderungsprofil für die/den Schutzbeauftragte/n
- 5 Empfehlungen für die Medienberichterstattung
- 6 Fotoeinwilligung
- 7 Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung
- 8 Anmeldung Auslandsreisen
- 9 Checkliste im Zweifelsfall
- 10 Ablauf im Falle eines Verdachts auf Missbrauch
- 11 Überblick Melde- und Fallmanagementprozedere
- 12 Internes Meldeformular für Verdachtsfälle
- 13 Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe
- 14 Checkliste für Monitoring und Evaluation
- 15a Self-Assessment Tool
- 15b Self-Audit Graphik

# FRAGESTELLUNGEN BETREFFEND RISIKOABSCHÄTZUNG

Risikoabschätzung verweist auf eine Aktivität, die dazu dient, Risiken betreffend Schutz von Kindern und Jugendlichen zu identifizieren, die mit der Tätigkeit der Organisation beziehungsweise mit ihren Programmen und Angeboten einhergehen.

Grundsätzlich ist der/die Schutzbeauftragte (SB) für die Durchführung der Risikoabschätzung sowie für das Risk Management zuständig. Mögliche Schritte dabei wären:

- 1. Identifizierung der Risiken – der/die SB involviert das relevante Personal beziehungsweise die Leitung.**
- 2. Die Risiken werden im Risk Assessment Formular aufgelistet und gruppiert.**
- 3. Die Risiken werden anhand der folgenden Fragen in eine Rangreihe – gering, mittel, hoch – gebracht:**
  - Was können die Konsequenzen sein und in welchem Ausmaß?
  - Wie wahrscheinlich ist es, dass das Risiko eintritt?
- 4. Entscheidung über nächste Schritte, Beantwortung von Fragen, sobald alle relevanten Risiken identifiziert wurden, um sie zu managen beziehungsweise zu minimieren:**
  - Wie können die Risiken minimiert beziehungsweise reduziert werden?
  - Was ist zu tun, wenn der Risikofall tatsächlich eintritt?
  - Rollen und Verantwortung zuweisen im Hinblick auf Monitoring und Implementierung des Schutzkonzepts

# VORLAGE

# RISIKOABSCHÄTZUNG

<b>RISIKOBEREICHE BETREFFEND TÄTIGKEITEN IN DER ORGANISATION</b>	<b>KONKRETE RISIKEN</b>	<b>HOCH</b>	<b>MITTEL</b>	<b>GERING</b>	<b>STRATEGIE, UM RISIKO ZU MINIMIEREN</b>
<b>Auswahl Mitarbeiter_innen</b>					
<b>Management Mitarbeitende/Freiwillige</b>					
<b>Zugänglichkeit Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche</b>					
<b>Konkrete Aktivitäten mit Kindern: Auflisten und einzeln bewerten!</b>					
<b>Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten</b>					
<b>Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten</b>					
<b>Organisationskultur</b>					
<b>Kommunikation &amp; PR</b>					
<b>Monitoring &amp; Evaluation</b>					
<b>Fallmanagement</b>					

# VERHALTENSKODEX KINDERSCHUTZ IN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

**Offene Jugendarbeit verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten.** Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Beschäftigte (Angestellte sowie andere Beschäftigte, auch freiwillig Tätige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Name

Position

## **Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,**

- das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

## **In diesem Sinne werde ich**

- dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein/e weitere/r Erwachsene/r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche in der Offenen Jugendarbeit erhalten.

**Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der/dem Schutzbeauftragten meiner Organisation. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.**

**Dies bedeutet, dass ich niemals**

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Datum

Ort

Unterschrift

# ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DIE/DEN SCHUTZBEAUFTRAGTE/N

## **BERUFLICHER HINTERGRUND:**

- Grundqualifikationen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit

## **ZUSÄTZLICHE KENNTNISSE ERWÜNSCHT:**

- Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Ausbildung zu Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt sowie
- sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Burschen und Mädchen)
- Gesprächsführung in Krisensituationen, Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt

## **SONSTIGES:**

- Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
- Sehr gute Kenntnisse der eigenen Organisation und ihrer Strukturen, Hierarchien etc.
- Gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen
- Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Organisation: Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion (ehrenamtlich oder hauptamtlich) innerhalb der Struktur bekleiden, insbesondere nicht Personalverantwortung.
- Um dies zu gewährleisten, kann man auch ein „Tandem-Modell“ überlegen, das heißt eine Vertrauensperson kommt aus den eigenen, internen Reihen und eine zweite ist ein/e externe Expert\_in. Die beiden stimmen sich in jedem Fall ab und entscheiden gemeinsam.
- Idealerweise sollte es ein Team, bestehend aus Frau und Mann, geben.

# EMPFEHLUNGEN FÜR MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER KINDER

Offene Jugendarbeit begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann ganz wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Wir setzen voraus, dass österreichische Journalist\_innen ihre Arbeit auf der Basis der Grundsätze des österreichischen Presserats (Ehrenkodex für die österreichische Presse) verrichten.

Die folgenden Empfehlungen der Offenen Jugendarbeit dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den/die Berichterstatte\_r\_in selbst oder im Vorfeld durch die Beschäftigten in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuer\_innen.

- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder/Jugendlichen verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbieter\_innen seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderem:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte der/die Berichterstatte\_r\_in die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.



# DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Schutz deiner Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Deine Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit Hilfe dieser Datenschutzerklärung geben wir Dir die wichtigsten damit zusammenhängenden Informationen.

## **Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Verarbeitung deiner Daten:**

Wir speichern und verwenden deine Daten (Name und Vorname bzw. Unterschrift und evtl. während der Veranstaltung entstandene Fotos) ausschließlich zur Nachberichterstattung über die betreffende Veranstaltung auf der Website und in unserer Dokumentation.

Durch deine Unterschrift erteilst du uns die Zustimmung dazu. Deine Daten werden so lange verarbeitet, bis du uns durch Widerruf deiner Zustimmung mitteilst, dass du nicht länger willst, dass wir Fotos beziehungsweise Ton-Videoaufnahmen, auf denen du abgebildet bist, verwenden. Ansonsten längstens drei Jahre.

## **Werden deine Daten an Dritte weitergeleitet?**

Nein! Deine Daten werden weder an Dritte noch an sonstige Empfänger\_innen weitergegeben.

## **Deine Rechte:**

Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Du hast außerdem das Recht, deine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, was zur Folge hat, dass wir Fotos und Videos, auf denen du abgebildet bist, nicht mehr verwenden.

Melde dich einfach bei uns und wir erledigen dein Anliegen so rasch wie möglich. Wenn du der Meinung bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder du dich in deinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlst, kannst du dich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist das die Datenschutzbehörde.

# EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR TEILNAHME AN EINER VERANSTALTUNG

Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Veranstaltung \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ (Datum) in \_\_\_\_\_ (Ort)

Als Erziehungsberechtigte/r (Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_

erkläre ich mich einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn \_\_\_\_\_

(Vor- und Zuname) an der Veranstaltung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

(Datum) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Ort) teilnehmen darf.

Von unserer Organisation begleitet Frau/Herr \_\_\_\_\_

(Tel. \_\_\_\_\_ ) die Gruppe.

Meine Tochter/mein Sohn hat Krankheiten oder Allergien: Ja  Nein

Wenn ja, bitte näher erläutern: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Weiters erkläre ich mich damit einverstanden:

- Meine Tochter/mein Sohn darf alleine vom Wohnort zum Veranstaltungsort \_\_\_\_\_ (Adresse) an- und abreisen.
- Ich gebe meiner Tochter/meinem Sohn ihre/seine e-card mit.

Etwaige Film-, Ton- bzw. Fotomaterialien, welche im Rahmen der Veranstaltung erstellt werden, stehen uns im Rahmen der entsprechenden Einwilligungs- und Datenschutzerklärung (siehe Anhang) zur Verfügung. Die Kosten für Fahrt und Essen werden vom Veranstalter bezahlt. (Bitte Tickets aufheben!)

## Für allfällige Verständigungen sind wir erreichbar unter:

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_

Ich bitte um Zusendung der Einverständniserklärung eingescannt per E-Mail (E-Mail Adresse).

\_\_\_\_\_ Für etwaige Fragen bin ich unter \_\_\_\_\_ (Tel.) erreichbar.

# ANMELDUNG AUSLANDSREISE

(nach einer Vorlage von UNICEF Österreich)

## Anmeldeformular:

[Name des Events]

[Datum und Ort des Events]

Wir treffen uns am \_\_\_\_\_ [Datum] um \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_

## Nicht vergessen: gültigen Reisepass mitnehmen!

Flüge:

Datum \_\_\_\_\_ [Ort], Uhrzeit \_\_\_\_\_ – Flugnummer \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ [Ort], Uhrzeit \_\_\_\_\_ – Flugnummer \_\_\_\_\_

Begleitperson ist \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Name:

Adresse:

Telefon/Handy:

Name und Telefon/Handy Erziehungsberechtigte:

E-Mail:

Geburtsdatum:

## Verpflegung

Ich möchte gerne vegetarisch essen.

Sonstiges:

## Übernachtung

Datum \_\_\_\_\_ von - bis \_\_\_\_\_

Hotel \_\_\_\_\_, Adresse \_\_\_\_\_

**Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind**

außerhalb der Aktivitätenzeiten mit anderen Teilnehmer\_innen, aber ohne Aufsichtspersonen, eine Gaststätte zur Einnahme eines Getränks/einer Mahlzeit besucht und bis spätestens 24 Uhr ins Hotel zurückkehrt.

in den Pausenzeiten unbeaufsichtigt ist.

die Anreise/Abreise selbst organisiert.

---

Mein Kind muss regelmäßig Medikamente einnehmen. Die Einnahme regelt mein Kind eigenständig.

Die Kosten für \_\_\_\_\_ werden von \_\_\_\_\_ übernommen.

Ausgaben für \_\_\_\_\_ müssen selbst gedeckt werden.

**Unterschrift Erziehungsberechtigte/r**

**Unterschrift Teilnehmer\_in**

---

# CHECKLISTE IM ZWEIFELSFALL

Wenn ihr Zweifel habt, ob ihr einen Verdacht auf Gewalt an Kindern /Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollt, kann diese Checkliste bei eurer Entscheidung helfen:

<b>Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?</b>	JA	NEIN
Wurdest Du Zeug_in von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Trifft Deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte physisch misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte sexuell misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.**

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

# ABLAUF IM FALLE EINES VERDACHTS AUF MISSBRAUCH

**Das Leitprinzip unserer Arbeit mit Kindern/Jugendlichen ist, dass sich Kinder und Jugendliche in unserer und den von uns unterstützten Organisationen sicher fühlen können und ihr Wohlbefinden an oberster Stelle steht.**

Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Deswegen ist es notwendig, dass sich jede/r Freiwillige und angestellte Beschäftigte/r sowie sonstige, externe Dienstleister\_innen an die vorgegebenen Berichtsrichtlinien halten. Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind (primär die/der Schutzbeauftragte) und/oder einschlägig ausgebildete Personen zu Rate zu ziehen, die der Schweige- und Diskretionspflicht unterliegen (Supervisor\_innen, Mitarbeiter\_innen von Beratungsstellen und dergleichen).

## **Wann soll berichtet (oder mit einschlägigem Fachpersonal gesprochen) werden?**

- Wenn Repressalien, Methoden „schwarzer Pädagogik“ (wie etwa Demütigungen, Strafen, systematische Einschüchterung etc.), Gewalt/Missbrauch/sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden.
- Wenn jemand beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber Kindern/Jugendlichen zu sein, sie zu missbrauchen oder sexueller Übergriffe beschuldigt wird.
- Wenn ein Kind bzw. eine/r Jugendliche/r selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein.
- Wenn ein/e Beschäftigte/r beschuldigt wird, Kindern/Jugendlichen gegenüber gewalttätig zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein.
- Wenn Kinder/Jugendliche durch nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/ oder ihrer Art die Beziehungen zu gestalten, auffallen.
- Wenn eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten Kindern/Jugendlichen wahrgenommen wird.

### **Wenn ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r sich an dich wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe meldet, dann:**

- reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- versichere dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, dass es/sie/er richtig gehandelt hat, indem es/sie/er dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind bzw. die/den Jugendliche/n, was es/sie/er sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie/er befürchtet. Falls Kinder und Jugendliche den Wunsch äußern, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, überlege gut, ob du ein solches Versprechen geben kannst.
- Gib kein voreiliges Versprechen ab, besser ist etwa: „Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du denn, dass passieren könnte, wenn...“.
- Wenn du Verschwiegenheit zusagst, dann musst du dich daran halten und mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen in Kontakt bleiben, um etwaige weitere Schritte zu besprechen. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen erneut zu sprechen, um seine/ihre Zustimmung, etwas zu unternehmen, zu erhalten. Die Traumatisierung durch voreilige Interventionen kann massiver sein, als die Kinder/Jugendlichen vorläufig weiterhin ihrer Situation aussetzen. Häufig erleben Kinder/Jugendliche die Konsequenzen ihrer Öffnung als Strafe für den Bruch ihres Schweigens und reagieren mit neuerlichem Schweigen.
- Nimm das Gesagte ernst, auch wenn es jemanden betrifft, von dem du sicher bist, dass der Vorwurf nicht stimmen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wichtig ist, zuzuhören, auch wenn es schwierig ist, dem Gesagten Glauben schenken zu können.
- Vermeide Suggestivfragen, du kannst z.B. fragen: „Was ist als nächstes passiert?“. Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- Versuch ganz zu verstehen, was das Kind bzw. die/der Jugendliche sagen will.

### **Nächste Schritte:**

- Kontaktiere den/die Schutzbeauftragte/n deiner Organisation oder andere vertrauenswürdige Fachkräfte.
- Stelle sicher, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stelle sicher, dass die behandelnden Ärzt\_innen wissen, dass es sich um ein Schutzthema handelt.
- Kontaktiere die Eltern oder Sorgepersonen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen erst nachdem du mit dem/r Schutzbeauftragten der Organisation gesprochen hast und mit ihr/ihm die weitere Schritte besprochen hast.
- Dokumentiere die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich.
- Versuche weiterhin, den Kontakt zum Kind/Jugendlichen zu halten und es nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern (Vertrauenspersonen im Sinne einer Anwaltschaft des konkreten betroffenen Kindes/Jugendlichen können hilfreich sein, vor allem, wenn Kinder/Jugendliche ihre Wünsche, Ängste und dergleichen nicht oder kaum artikulieren können).

# ÜBERBLICK MELDE- UND FALLMANAGEMENT PROZEDERE

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation

**Meldung wird unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt**

In **ALLEN Fällen** führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

## Wer meldet einen Verdacht?

Mitarbeiter_in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert
-----------------------------------	--	--

<b>A) Interner Verdachtsfall in der Organisation</b>		<b>B) Externer Verdachtsfall</b>
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vorstand des Vereins		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen
<b>Verdacht erhärtet</b>	<b>Verdacht entkräftet</b>	<b>Gespräch mit der/dem Schutzbeauftragten beziehungsweise der Leitung der Organisation</b>
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Hilfe für das Kind sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>• an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe)</li> <li>• Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe</li> </ul>
<b>a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz</b> > Gespräch mit dem/der Beschäftigten		
<b>b) Bei strafrechtlicher Relevanz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft</li> </ul>		

# INTERNES MELDEFORMULAR FÜR VERDACHTSFÄLLE

## Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern

schnellstmöglich an Schutzbeauftragte/n schicken

Datum:

Ort:

### Person, die meldet:

Name:

Position:

Telefon:

Email:

### Betroffenes Kind/jugendliche Person

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Nationalität:

Adresse und Kontaktdetails:

Wer ist für das Kind/Jugendliche verantwortlich/Obsorge-berechtigt?

Sind noch andere Personen bzw. Kinder/Jugendliche involviert?

### Person, die im Verdacht steht

Familienname:

Vorname:

Alter:

Geschlecht:

Nationalität:

Adresse und Kontaktdetails:

Für wen arbeitet die Person?

In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind/Jugendlichen?

Sollten mehrere Personen in den Übergriff/Verdacht involviert sein, füge dies bitte hinzu!

### Fakten zum Vorfall

**Datum:**

**Zeit:**

**Ort:**

### Wie bist Du auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!

Persönliche Beobachtung:

Kolleg\_in hat erzählt:

Kind/Jugendliche/r hat sich mir anvertraut:

Sonstiges:

**Gab es sonst noch Zeug\_innen für den Vorfall?**

Ja

Nein

Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:

### Bitte beschreibe nun den Vorfall ganz genau:

### Schutzmaßnahmen für das Kind/Jugendlichen


Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind/Jugendlichen zu schützen?

## Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

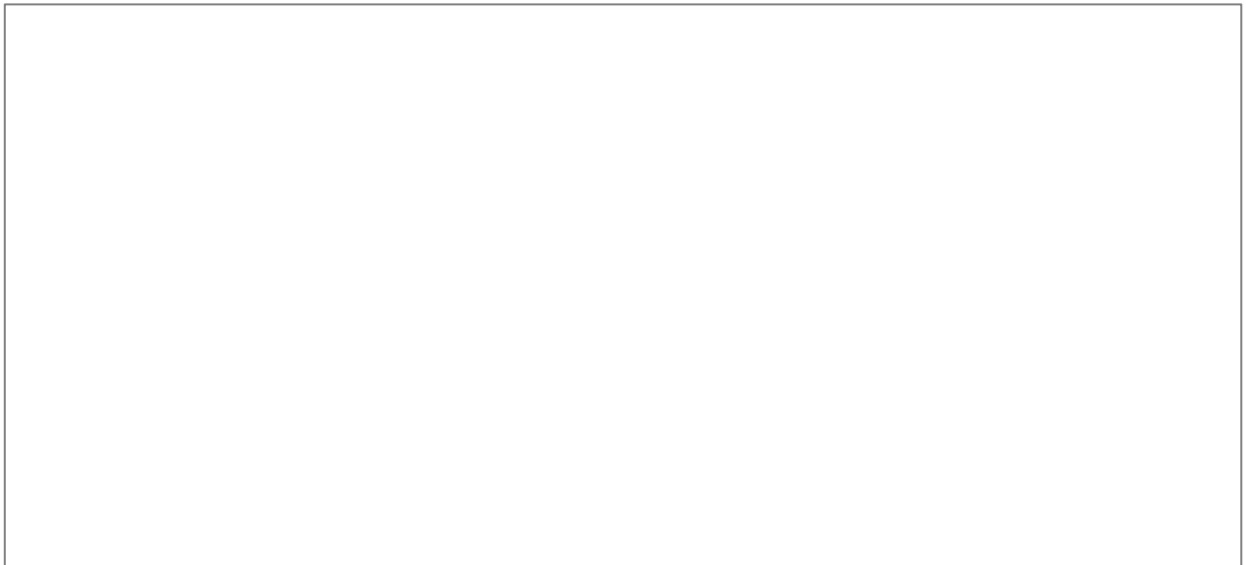
Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!

Kind/er Jugendliche/r	Name/n: <input style="width: 90%;" type="text"/>		
	Geburtsdatum oder Alter: <input style="width: 90%;" type="text"/>		
	Adresse: <input style="width: 90%;" type="text"/>		
	Telefonnummer: <input style="width: 90%;" type="text"/>		
Eltern / Sorgeberechtigte	Name/n: <input style="width: 90%;" type="text"/>		
	Adresse: <input style="width: 90%;" type="text"/>		
	Telefonnummer: <input style="width: 90%;" type="text"/>		
Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung <input type="checkbox"/>	Gewalt / Misshandlung <input type="checkbox"/>	sexuelle Gewalt <input type="checkbox"/>
	Sonstige Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/>		
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	eigene Beobachtung <input type="checkbox"/>	Aussagen Betroffener <input type="checkbox"/>	Aussagen Dritter <input type="checkbox"/>
	Was ist der Anlass für die Mitteilung? <div style="border: 1px solid black; min-height: 100px;"></div>		

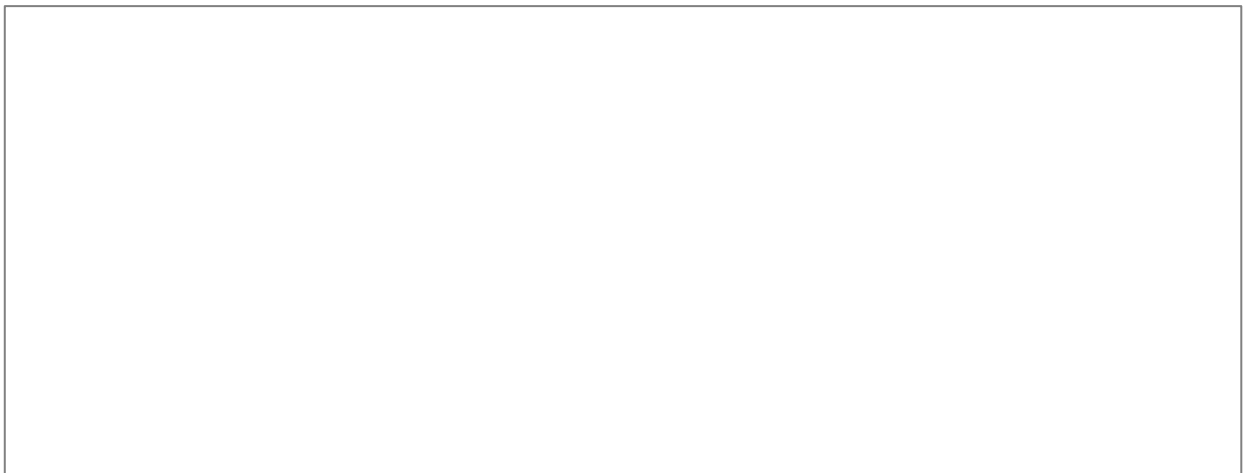
Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for handwritten notes or a drawing related to the question above.

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for handwritten notes or a drawing related to the question above.

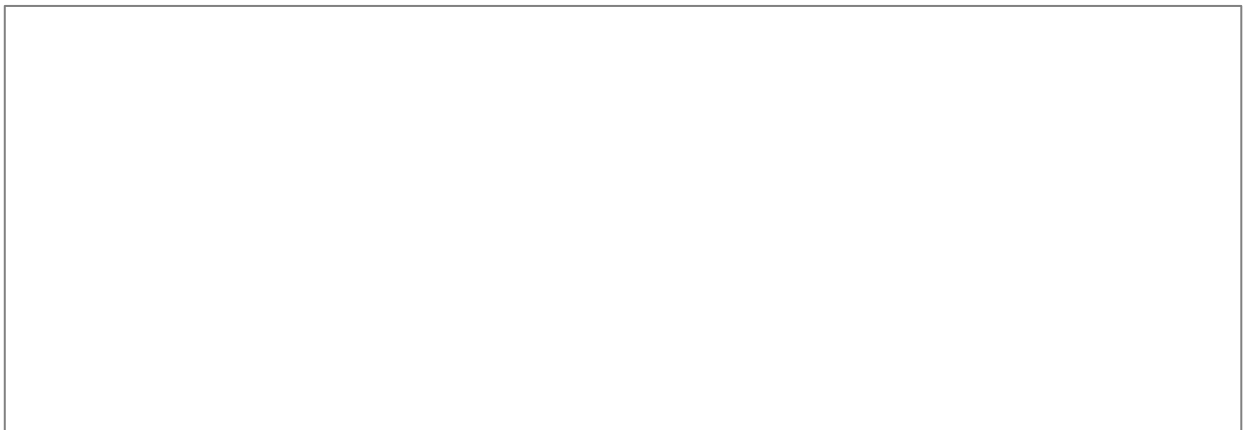
Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for handwritten notes or a drawing related to the question above.

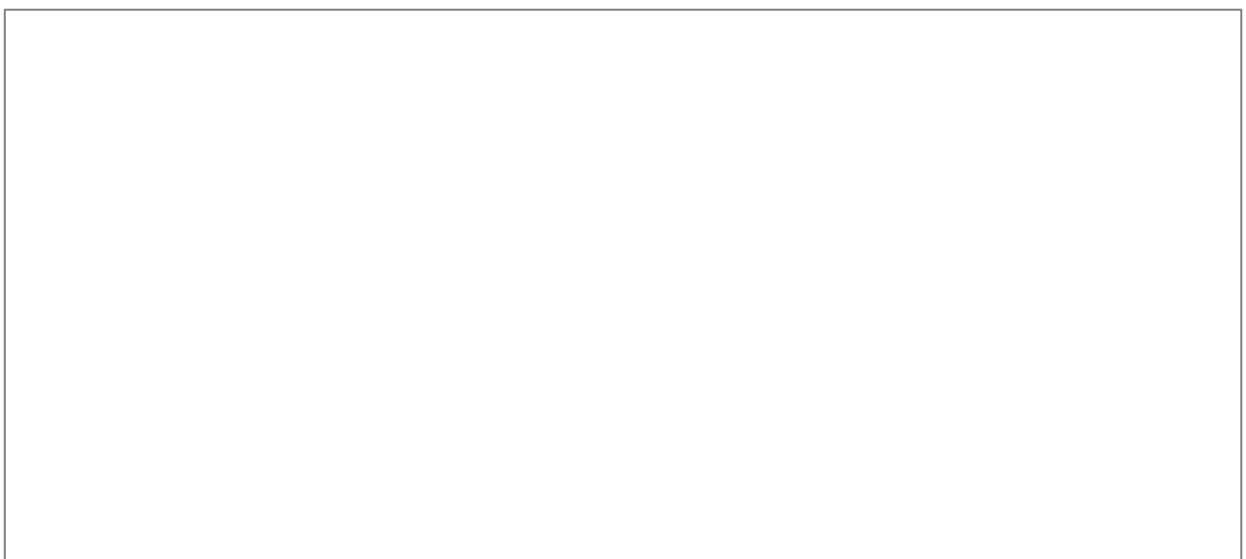
Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?



Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen (sofern dieser von og. Adresse abweicht)



Zusätzliche Informationen



Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

Datum, Unterschrift

# CHECKLISTE FÜR MONITORING UND EVALUATION

Vorlage für eine Checkliste für Monitoring und Evaluation  
(erste Evaluation üblicherweise ein Jahr nach Beginn der Policyentwicklung)

ARBEITSEBENE ODER BEREICH IN DER ORGANISATION	DURCHZUFÜHRENDE AUFGABEN	ZEIT-RAUM	VERANTWORT- LICHE/R FÜR DIE DURCH- FÜHRUNG	ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG	BEMERKUNGEN
<b>Geschäftsführung/ Leitungsebene</b>	Verantwortliche/r				
	Informationen von Leitung an Mitarbeitende				
	Ev. Information für die Öffentlichkeit & Partner_innen				
	Mittel für Schutzmaßnahmen budgetiert				
	Plan für fortlaufende Überprüfung des Schutzkonzepts festgelegt (Vorschlag alle drei Jahre)				
<b>Schutzbeauftragte/r</b>	Risikoanalyse durchgeführt				
	Fallmanagement sicher stellen				
	Meldeverfahren abgestimmt/ eingeführt				
	Regelmäßige Konsultation der Partner_innen				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung des Schutzkonzepts				
	Beschwerdemechanismus leicht zugänglich für alle				
<b>Personalabteilung</b>	Strafregisterbescheinigung				
	Einstellungsgespräch				
	Verhaltenskodex				
	Interne Schulungen durchgeführt				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung des Schutzkonzepts				
	Beschwerdemechanismus leicht zugänglich für alle				
<b>Öffentlichkeitsarbeit/PR</b>	Regelungen für Besucher_innen/ Journalist_innen				
<b>Partizipation/ Beteiligung</b>	Information an alle Partner_innen, Geldgeber_innen, Eltern etc.				
	Policy beziehungsweise relevante Informationen in „leichter Sprache“ beziehungsweise kind-/jugendgerechter Form				
	Ev. interne Selbstvertreter_in Gewaltschutz nominiert				

Eine auf eure Organisationsstruktur angepasste Checkliste vereinfacht das Monitoring und Evaluation und bietet eine Grundlage für die Berichte des/der Schutzbeauftragten.

# SELF-ASSESSMENT TOOL

Dieses Tool ermöglicht eine erste Überprüfung, inwieweit die (bisherigen) eigenen Standards mit den internationalen Kinderschutz-Standards von Keeping Children Safe übereinstimmen, an denen sich unter anderem auch die EU bei Projektförderungen orientiert.

Das Self-Assessment kann auch online durchgeführt werden, allerdings nur in englischer Sprache, siehe [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk)

Das Tool eignet sich auch sehr gut, um im Verlauf der Umsetzung des Schutzkonzepts die eigenen Standards zu überprüfen.

## **Self-Audit**

Du kannst dieses Self-Audit-Tool heranziehen, um zu beurteilen, wie gut das Schutzkonzept in eurer Organisation verankert ist. Dieses Instrument kann an unterschiedlichen Stufen eures Implementierungs- und Monitoringprozesses herangezogen werden.

Das Self-Audit-Tool ist das ideale Instrument, um zu messen, wie weit eure Organisation bei der Implementierung des Schutzkonzepts ist, und wo es noch Raum zur Verbesserung gibt.

Lest die folgenden Aussagen und entscheidet, ob sie für eure Organisation zutreffen:

**A - vorhanden**

**B - im Prozess der Entwicklung**

**C - nicht vorhanden**

**A - vorhanden**

**B - im Prozess der Entwicklung**

**C - nicht vorhanden**

**Standard 2: Beschäftigte**

Es gibt Verhaltensrichtlinien für Beschäftigte der OJA den Umgang mit Kindern und Jugendlichen betreffend, sowie Regeln, die das Verhalten von Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen betreffen.

Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden bei der Personalauswahl berücksichtigt. In Stellenausschreibungen, Bewerbungsgesprächen und Verträgen wird die Verpflichtung zum Schutzkonzept angesprochen.

In der Organisationskultur ist das Bewusstsein für die Relevanz des Schutzkonzepts fest verankert. Das Klima in der Organisation betreffend des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Offenheit, sodass Probleme leicht identifiziert, angesprochen und diskutiert werden können. Alle Beschäftigten (inklusive Freiwilliger o.ä.) haben Kenntnisse zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche werden auf ihr Recht, vor Gewalt und Missbrauch geschützt zu werden, hingewiesen und erhalten entsprechende Informationen zum Schutzkonzept in ihrem Alter/Entwicklungsstand entsprechender Form. Diese beinhalten auch Informationen zu fachlichen Stellen, die Hilfe bieten.

Die Organisation bestimmt Personen (gegebenenfalls auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen), die für die Bewerbung, die Implementierung und die Nachhaltigkeit betreffend des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie des Schutzkonzepts in der Organisation zuständig sind.

Partnerorganisationen/Kooperationspartner\_innen werden verpflichtet und dabei unterstützt, minimale Schutzmaßnahmen in ihrer eigenen Organisation zu implementieren.

**A - vorhanden**

**B - im Prozess der Entwicklung**

**C - nicht vorhanden**

**Standard 3: Prozesse**

Die Organisation setzt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrem Arbeitsfeld auseinander (“local mapping”).

Ein angemessenes Verfahren zur Meldung und zum Umgang mit schutzrelevanten Vorfällen und Verdachtsfällen ist implementiert. Dieses orientiert sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Risikoanalysen in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen finden auf allen Ebenen der Organisation statt, angefangen bei der Organisationsstruktur bis hin zur Planung einzelner Aktivitäten. Sie sind in die weiteren Prozesse der Risikoabschätzung der Organisation integriert.

Adäquate finanzielle und personelle Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, um die Entwicklung und die Implementierung der Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Es gibt klare Abläufe mit einer Schritt-für-Schritt Hilfestellung für die sichere Meldung von Vorfällen. Die Abläufe sind auch an die Dienstordnung der Organisation geknüpft.

Schutzbeauftragte sind in die Organisationsstruktur und in organisationale Prozesse integriert (strategische Planung, Budget, Stellenvergabe, operatives Geschäft etc.), um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation zu sichern.

**A - vorhanden**

**B - im Prozess der Entwicklung**

**C - nicht vorhanden**

**Standard 4: Verantwortung**

Ein Prozedere für das Monitoring der Implementierung des Schutzkonzepts in der Organisation ist vorhanden. Es gibt spezifische Monitoring-Instrumente oder der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in die Monitoring-Maßnahmen des Qualitätsmanagements der Organisation integriert.

Ein System der Berichtslegung an geschäftsführende Organe zur Implementierung, Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist vorhanden inklusive Informationen zu Verdachtsfällen.

Externe oder unabhängige Aufsichtsorgane (Vorstand oder ähnliche) beaufsichtigen die Umsetzung der Maßnahmen und ziehen geschäftsführende Organe zur Verantwortung. Lernerfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahmen können in den Prozess der Organisationsentwicklung integriert werden.

Die Richtlinien und Maßnahmen werden in regelmäßigen Intervallen geprüft und alle drei Jahre evaluiert.

Fortschritt, Erfolg, Herausforderungen und Lernerfahrungen werden an wichtige Stakeholder kommuniziert (geschäftsführende und andere leitende Organe) und werden in den Jahresbericht der Organisation übernommen.

# SELF-AUDIT GRAPHIK

Wenn ihr die Befragung abgeschlossen habt, übertragt eure Antworten in das untenstehende Netz. Das Netz ermöglicht euch, ein Diagramm zur Implementierung der Schutzmaßnahmen in eurer Organisation zu erstellen. Es zeigt euch, wie weit eure Organisation mit der Implementierung des Schutzkonzepts ist und wo ihr noch Maßnahmen setzen müsst.

Verwendet für A, B und C Antworten unterschiedliche Farben.

Bitte beachtet, dass die Felder 1-6 nicht hierarchisch geordnet sind. Das Ziel ist es, Lücken aufzuzeigen.

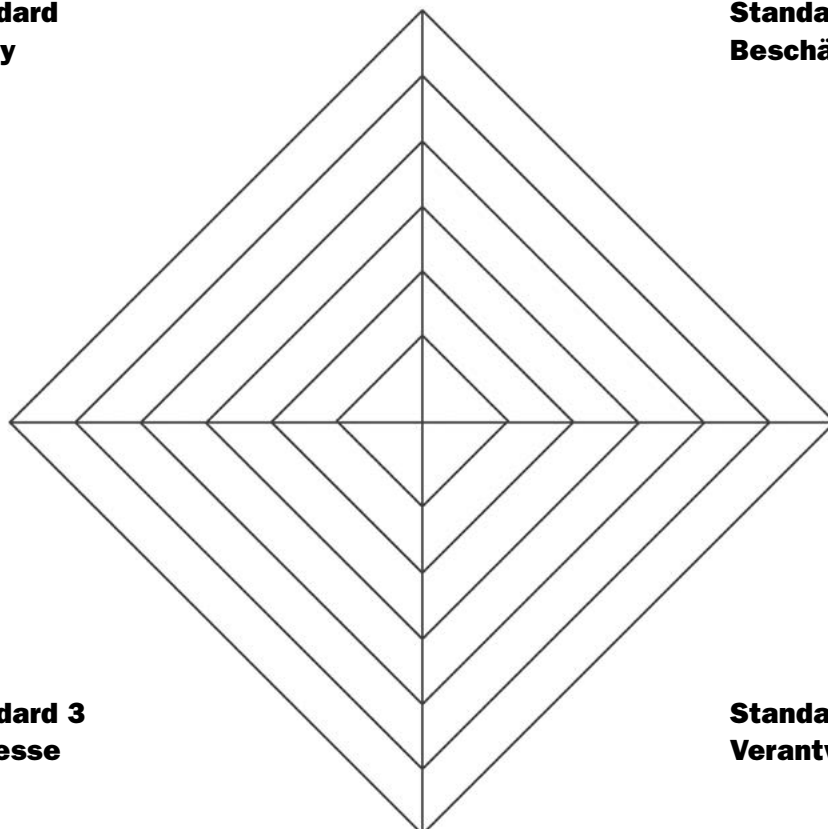
**A - vorhanden**

**B - im Prozess der Entwicklung**

**C - nicht vorhanden**

**Standard  
Policy**

**Standard 2  
Beschäftigte**



**Standard 3  
Prozesse**

**Standard 4  
Verantwortung**